

RS Vwgh 1998/9/22 98/05/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1998

Index

L82000 Bauordnung
L85003 Straßen Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs3;
AVG §8;
BauRallg;
LStG NÖ 1979 §6 Abs1 idF 8500-3;
LStG NÖ 1979 §6 Abs6 idF 8500-3;
LStG NÖ 1979 §6a Abs1 idF 8500-1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/31 94/05/0006 1

Stammrechtssatz

Aus der Zusammenschau der Bestimmungen des § 6 Abs 1 NÖ LStG und des § 6a Abs 1 NÖ LStG ergibt sich, daß der Gesetzgeber den näher umschriebenen Schutz der Nachbarn nur beim Bau von Landeshauptstraßen und Landesstraßen, nicht aber bei Gemeindestraßen vorgesehen hat. Auf die Umweltverträglichkeit hat aber die Behörde auch bei der Neuanlage, Umgestaltung und Umlegung von Gemeindestraßen Bedacht zu nehmen, ohne daß die Nachbarn ein diesbezügliches Mitspracherecht beanspruchen könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050162.X05

Im RIS seit

21.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>